

Das spanische Verfassungsgericht (*Tribunal Constitucional*) in Plenarsitzung, zusammengesetzt aus Herrn Juan José González Rivas, Präsident, Frau Encarnación Roca Trías, Herrn Andrés Ollero Tassara, Herrn Fernando Valdés Dal-Ré, Herrn Santiago Martínez-Vares García, Herrn Juan Antonio Xiol Ríos, Herrn Pedro José González-Trevijano Sánchez, Herrn Antonio Narváez Rodríguez, Herrn Alfredo Montoya Melgar, Herrn Ricardo Enríquez Sancho, Herrn Cándido Conde-Pumpido Tourón und Frau María Luisa Balaguer Callejón, Richterinnen und Richter, hat gesprochen

IM NAMEN DES KÖNIGS

das folgende

URTEIL

In der abstrakten Normenkontrolle Nr. 4386-2017, beantragt durch den Staatsanwalt¹ in Vertretung des Ministerpräsidenten von Spanien gegen das Gesetz des Katalanischen Parlaments 20/2017 vom 8. September, genannt „über den juristischen Übergang und die Gründung der Republik“. Der Senat, der Abgeordnetenkongress und das Katalanische Parlament sind erschienen ohne Ausführungen zu machen. Berichterstatter war der Richter Herr Ricardo Enríquez Sancho, welcher die Ansicht des Gerichts zum Ausdruck bringt.

I. Sachverhalt

1. Der Staatsanwalt hat in Vertretung des Ministerpräsidenten von Spanien am 11. September 2017 beim Universalregister dieses Gerichts einen Schriftsatz eingereicht, indem er ein abstraktes Normenkontrollverfahren gegen das Gesetz des Katalanischen Parlaments 20/2017 vom 8. September, genannt „über den juristischen Übergang und die Gründung der Republik“ (Amtsblatt der autonomen Regierung Kataloniens Nr. 7541A vom 8. September 2017) beantragt.

¹ Anmerkung der Übersetzerin: Staatsanwalt – wörtliche Übersetzung von *Abogado del Estado*. Im Gegensatz zum deutschen Rechtssystem handelt es sich hier nicht um eine Strafverfolgungsbehörde, sondern um einen (anwaltlichen) Vertreter des (Zentral-)staatlichen Interesses vor Gericht.

Im Schriftsatz wurde der Beschluss der einstweiligen Aussetzung des angefochtenen Gesetzes unter ausdrücklicher Berufung auf die Artikel 161.2 der spanischen Verfassung (CE) und 30 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC) beantragt.

2. Die Rechtsgründe, auf denen dieses abstrakte Normenkontrollverfahren beruht sind, kurz dargestellt, die folgenden:

a) Der Staatsanwalt hebt hervor, wie außerordentlich wichtig seines Erachtens nach dieses abstrakte Normenkontrollverfahren für die Verfassung ist, da es über ein gewöhnliches Verfahren vor dem Verfassungsgericht hinausgehe.

Tatsächlich stellt das angefochtene Dokument gemeinsam mit dem Gesetz des Katalanischen Parlaments 19/2017 vom 6. September, genannt „über das Referendum zur Selbstbestimmung“, die größte Schande und eine Bedrohung für die Existenz der Regeln des Zusammenlebens, welche sich die spanische Gesellschaft im Jahr 1978 gab, dar. Dieses abstrakte Normenkontrollverfahren ist daher nicht nur dem Charakter des angenommenen Dokuments in einem formellen Gesetz geschuldet ist, sondern es ist auch unerlässlich zur Verteidigung des Katalanischen Parlaments selbst als eine autonome, demokratische Einrichtung, die eine zentrale Rolle im Rahmen der spanischen Verfassung inne hat, gegen die Aneignung desselben, die ein Teil der Abgeordneten durchzuführen wünscht, indem sie sich eine Legitimität und Kompetenz zuschreiben, derer sie offensichtlich entbehren.

Die politische Einheit eines Volks findet in der Verfassung eine oberste Norm, die ihr eine konkrete Daseinsform gibt, so dass die Teilung dieses Subjekts oder seine Verkleinerung das Verschwinden und somit die Zerstörung der Gründungsvoraussetzung eines jeden verfassungsrechtlichen Systems bedeuten. Eine der schlimmsten Arten, einen Anschlag gegen eine bestimmte politische Gesellschaft zu führen, ist gerade durch die unilaterale Abspaltung eines Teils dieser Gesellschaft, indem dieser mit der Grundlage des Systems, welcher die konstituierende Gewalt selbst ist, bricht. In diesem Fall wäre dies der Bruch des spanischen Volkes als ein einziges und nicht teilbares Subjekt. Der Bruch dieser Entscheidungseinheit bedeutet faktisch den Verzicht auf die konstituierende Gewalt und folglich die Zerstörung der Verfassung.

Das als Gesetz angenommene Dokument ruft einen katalanischen Staat in Form einer Republik aus, mittels eines autonomen Gesetzes, welches erlassen wurde im Schutz und unter Missbrauch der im katalanischen Autonomiestatut (EAC), der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC) und der Verfassung selbst geregelten Verfahren und bewegt

sich damit vollkommen außerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens, in welchem sich die autonomen Gewalten eingliedern.

Nach Meinung des Staatsanwalts stellt das angefochtene Dokument einen rechtlichen Kunstgriff dar, in dem die Beschlüsse I/XI und 306/XI des Katalanischen Parlaments, jeweils vom 9. November 2015 und 6. Oktober 2016, welche bereits vom spanischen Verfassungsgericht im Urteil STC 259/2015 vom 2. Dezember und im Beschluss ATC 24/2017 vom 14. Februar für nichtig erklärt wurden, verwirklicht werden. Es geht darum, durch die knappe parlamentarische Mehrheit, die dieses [Dokument] angenommen hat, einen „von Gesetz zu Gesetz“ genannten Prozess zu inszenieren; das heißt von der satzungsmäßigen Gesetzmäßigkeit aus - beruhend auf dem katalanischen Autonomiestatut (EAC) und der spanischen Verfassung – hin zu einer neuen „katalanischen Gesetzmäßigkeit“ außerhalb des katalanischen Autonomiestatuts (EAC) und der spanischen Verfassung, indem sich das Katalanische Parlament die volle verfassungsgebende Gewalt selbst zuschreibt. So wird über ein gewöhnliches „Gesetz“ einer verfassten Gewalt und auf Grundlage einer früheren Verfassung, auf der ihre alleinige Gesetzmäßigkeit beruht, ein ganzer verfassungsgebender Prozess gegründet, indem eine Rechtsordnung gestaltet wird und diejenigen Teile der spanischen, europäischen und sogar internationalen Rechtsordnung, welche in besagter neu gegründeter Rechtsordnung anzuwenden wären, frei gewählt werden ohne dabei den Willen der entsprechenden Einrichtungen, Staaten und internationalen Organisationen zu berücksichtigen. Das verwandelt das ganze Dokument in juristischen Irrsinn, so dass es nur als willkürlich und spekulativ bezeichnet werden kann.

So regelt das angefochtene Dokument im VII. Buch den konstituierenden Prozess zur Ausarbeitung und Annahme einer Verfassung der katalanischen Republik, angenommen durch eine verfassungsgebende Versammlung. Im Einklang mit der dritten Schlussbestimmung würde sie nach Annahme durch das Katalanische Parlament, die offizielle Verkündung und die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 4.4 des Gesetzes 19/2017, genannt „über das Referendum zur Selbstbestimmung“, in Kraft treten, das heißt, sobald nach Abhaltung des Referendums zur Selbstbestimmung, welches vom spanischen Verfassungsgericht ausgesetzt wurde, die Unabhängigkeit unilateral vom Katalanischen Parlament erklärt wird.

Er weist darauf hin, dass, wie dies bereits sein Titel selbst erahnen lässt, jede einzelne Bestimmung des Dokuments darauf gerichtet ist, die geltende verfassungsmäßige Ordnung zu ersetzen, indem sie einen unabhängigen Staat schaffen und mit dem Prinzip der nationalen Hoheitsgewalt des spanischen Volkes, der unteilbaren Einheit der spanischen Nation, dem demokratischen System und dem in der Verfassung gewährleisteten Rechtsstaat, sowie mit den

demokratischen Grundsätzen, die allen demokratischen Staaten, zu denen auch Spanien gehört, gemein sind, brechen.

Das Dokument stellt eine derart gewaltige Verletzung der Verfassung dar, dass jede andere Verletzung der Kompetenzordnung, welche die Verkündung einer unabhängigen Republik an sich enthält, davon umfasst wird. Diese Tatsache macht eine getrennte Untersuchung jeder einzelnen Bestimmung unnötig, insoweit sie alle auf dasselbe verfassungswidrige Ziel gerichtet sind und einen frontalen Angriff auf die Grundsätze, welche die Grundpfeiler nicht nur der spanischen Verfassung, sondern auch des westlichen demokratischen Systems sind, führen. Von seinem Titel bis zur letzten Bestimmung ist das gesamte Gesetz mangelbehaftet, weil es verflochten ist mit einer vollkommenen und absoluten Verfassungswidrigkeit, da es nur einem einzigen Zweck dient: der unmöglichen Gestaltung der Autonomen Gemeinschaft Kataloniens als einen vom spanischen Staat unabhängigen Rechtsstaat.

b) Der Staatsanwalt stellt im Folgenden den politischen und juristischen Zusammenhang des angefochtenen Gesetzes dar.

Dieses Gesetz ist nicht das Ergebnis einer plötzlichen Entscheidung gewisser politischer Parteien, sondern die Folge einer „Marschroute“, die vorsätzlich von eben diesen Parteien entworfen wurde, um aus Katalonien einen von Spanien unabhängigen Staat zu machen.

Der besagte Prozess ist nicht nur für die spanischen Bürger und die internationale Gemeinschaft allgemein bekannt, sondern auch das Gericht kennt diesen perfekt, da es als letztinstanzlicher Hüter der Verfassung dafür verantwortlich ist, auf Antrag der Regierung des Staates, jeden einzelnen der in diesem Verfahren gegangenen Schritte aufzuheben.

In diesem Sinne bringt der Staatsanwalt das Urteil STC 259/2015 vom 2. Dezember zur Sprache, mit dem die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des Beschlusses des Katalanischen Parlaments 1/XI vom 9. November 2015 über den Beginn des politischen Prozess in Katalonien als Folge der Wahlergebnisse vom 27. September 2015 erklärt wurde; den Beschluss ATC 141/2016 vom 19. Juli (Rechtsgründe 4 und 5), mit dem die Verfassungswidrigkeit des Beschlusses des Katalanischen Parlaments 5/XI vom 20. Januar 2016 über die Schaffung parlamentarischer Kommissionen erklärt wurde, insoweit dieser die so genannte Studienkommission des Konstituierenden Prozesses schuf; den Beschluss ATC 170/2016 vom 6. Oktober, welcher die Entscheidung 263/XI des Katalanischen Parlaments vom 27. Juli 2016 für nichtig erklärte, mittels derer der Bericht und die Schlussfolgerungen der

Studienkommission des Konstituierenden Prozesses (Rechtsgründe 6 und 7) ratifiziert wurden; und zuletzt, den Beschluss ATC 24/2017 vom 14. Februar, (Rechtsgründe 3 und 7), welcher die Entscheidung 306/XI vom 6. Oktober 2016 des Katalanischen Parlaments über die allgemeine politische Orientierung der Regierung für nichtig erklärte, in der die verschiedenen Schritte der so genannten „Marschroute“ im Abspaltungsprozess zum Ausdruck gebracht wurden, darunter die Bestandteile des angefochtenen Gesetzes, das heißt die Einberufung eines Referendums, die Schaffung von „Staatsstrukturen“ und die Ersetzung der verfassungsmäßigen Legalität, was nunmehr in ein formelles Gesetz übernommen wird.

Unter klarer Missachtung der Entscheidungen des spanischen Verfassungsgerichts hat das Katalanische Parlament die Gesetze 19 und 20/2017, jeweils vom 7. und 8. September 2017, genannt „über das Referendum zur Selbstbestimmung“ und „über den juristischen Übergang und die Gründung der Republik“ angenommen. Die hinsichtlich beider Gesetze beantragten abstrakten Normenkontrollverfahren sind ein unerlässliches Instrument für den Erhalt der verfassungsmäßigen Ordnung, welche derart offenkundig verletzt wurde, sowie für die Autorität dieses Gerichts als höchstem Auslegungsorgan der Verfassung. Dem tut auch die Tatsache, dass die dritte Schlussbestimmung des angefochtenen Gesetzes dessen Inkrafttreten von der vorherigen Abhaltung eines Referendums zur Selbstbestimmung, bei dem das Ja zur Unabhängigkeit gewinnen muss, und der Erklärung der Unabhängigkeit der Autonomen Gemeinschaft durch das Katalanische Parlament abhängig macht, aufgrund der ausdrücklichen Verweisung auf Artikel 4.4 des Gesetzes 19/2017 keinen Abbruch. Das Gesetz wurde verkündet und aufgrund dessen wurde es zum Objekt dieses Antrags und [des Antrags] auf einstweilige Aussetzung, da seine Bestimmungen absolut verordnend sind und sie aufgrund der engen Beziehung zur Abhaltung des Referendums zur Selbstbestimmung juristische Wirkungen für die Bürger Kataloniens entfalten sollen, da sie diese den Folgen, die eine mehrheitlich bejahende Antwort bei der Abstimmung mit sich bringen würde, aussetzen.

c) Nach Meinung des Staatsanwalts ist das angefochtene Gesetz *im Ganzen* verfassungswidrig, da es einen vollständigen und absoluten Bruch mit der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung darstellt und im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien sowohl materieller als auch kompetenzrechtlicher Art steht. Aus diesem Grunde richtet sich die vorliegende Anfechtung gegen das Gesetz im Ganzen, aufgrund der Verbindung all seiner Bestimmungen, die einem einzigen verfassungswidrigen Zweck dienen.

Die greifbare Offenkundigkeit der schweren und eindeutigen Verletzungen der verfassungsmäßigen Ordnung macht die Notwendigkeit einer erschöpfenden und tiefer gehenden Begründung entbehrlich. Allein aus materieller Sicht verletzt das Gesetz in seiner Gesamtheit die Artikel 1.1, 1.2, 1.3 und 2 der spanischen Verfassung (CE), da es, wie bereits dargestellt, den Inhalt des Beschlusses 1/XI des Katalanischen Parlaments vom 9. November 2015 über den Beginn des politischen Prozess in Katalonien als Folge der Wahlergebnisse vom 27. September 2015 und dessen Anhang, welche durch das Urteil STC 259/2015 für nichtig erklärt wurden, und, neuerdings, den des Beschlusses 306/XI des Katalanischen Parlaments vom 6. Oktober 2016, welcher durch den Beschluss ATC 24/2017 für nichtig erklärt wurde, in eine gesetzliche Norm verwandelt. Letztlich sprengt das Gesetz den juristischen Rahmen des katalanischen Autonomiestatuts (EAC).

Nach teilweiser Wiedergabe des Inhalts der Beschlüsse 1/XI und 306/XI erinnert der Staatsanwalt daran, dass der Beschluss ATC 24/2017 darauf hinwies, dass der zuletzt genannte Beschluss den konstituierenden Prozess, Ziel des Beschlusses 1/XI, des Beschlusses 5/XI vom 20. Januar 2016 und des Beschlusses 263/XI, die allesamt für verfassungswidrig erklärt wurden, fortführen und unterstützen sollte.

d) Die gesetzliche Bestimmung besteht aus einer Präambel und 89 Artikeln, aufgeteilt in 7 Titel. Die Präambel hält als gesetzliche Grundlage des Gesetzes fest, dass es „nach Erklärung der Unabhängigkeit Kataloniens unerlässlich ist, den grundlegenden konstituierenden Elementen des neuen Staates (*sic*) eine vorübergehende juristische Form zu geben, damit dieser sofort anfangen kann mit höchster Effizienz zu funktionieren, und zugleich muss der Übergang von der geltenden Rechtsordnung zu der von der Republik zu schaffenden geregelt werden, wobei zu gewährleisten ist, dass keine Rechtslücken entstehen und der Übergang geordnet, schrittweise und mit vollkommener Rechtssicherheit durchgeführt wird“. In diesem Zusammenhang bestätigt der Staatsanwalt, dass nach Abhaltung des Referendums, bezüglich dessen er zu „erahnen“ glaubt, dass sein Ergebnis der Unabhängigkeit günstig sein wird, das Gesetz drei mit der spanischen Verfassung unvereinbare Bestimmungen enthält; genauer gesagt, die in den Artikeln 1, 2 und 3 enthaltenen, in denen erklärt wird, dass „Katalonien als eine Republik des Rechts, demokratisch und sozial, gegründet wird“ (Art. 1); es wird erklärt, dass „die nationale Souveränität beim Volk Kataloniens liegt, von dem alle Staatsgewalt ausgeht“ (Art. 2); und es wird bestätigt, dass „solange die Verfassung der Republik nicht angenommen wurde, das vorliegende Gesetz die höchste Norm der katalanischen Rechtsordnung ist“ (Art. 3).

Dem Legalitätsprinzip - dessen höchster Ausdruck und gesetzliches Rückgrat die Verfassung ist - kann nicht ein angeblicher demokratischer Vorrang des katalanischen Volks gegenüber der spanischen Verfassung entgegengestellt werden, da sich, wie im Urteil STC 259/2015 bestätigt, „im sozialen und demokratischen Rechtsstaat, gestaltet durch die Verfassung von 1978, die demokratische Legitimität und die verfassungsmäßige Legalität nicht zu Lasten der Letzteren entgegenstehen können; die Gesetzmäßigkeit einer Handlung oder Politik der öffentlichen Gewalt beruht grundsätzlich auf ihrer Übereinstimmung mit der Verfassung und der Rechtsordnung. Ohne Übereinstimmung mit der Verfassung kann von Legitimität keine Rede sein. In einer demokratischen Auffassung von Macht gibt es keine weitere Legitimität als die, die auf der Verfassung beruht“.

Das Katalanische Parlament schreibt sich die Gewalt zu, eine Republik ausrufen zu können, welche ihm zweifellos fehlt. All dies im Namen des katalanischen Volkes, dem er die nationale Souveränität zuspricht, unter Missachtung des Gesetzesranks der spanischen Verfassung. Diese Entscheidungen sind nicht nur deshalb als antidemokratisch einzustufen, weil, wie im Folgenden dargestellt, das katalanische Volk kein Träger der Hoheitsgewalt ist, sondern auch deshalb, weil es sich staatliche Kompetenzen außerhalb des rechtlich vorgesehenen Weges aneignet.

Diesen allgemeinen Bestimmungen des I. Titels folgen die Annahme und Nachfolge in der Position des spanischen Staates im Recht der Europäischen Union und den internationalen Verträgen (Art. 4, 14 und 15), was insofern als unreal und wahnsinnig einzustufen ist, als dass die neue Republik nicht die Position des spanischen Staates im internationalen Bereich einnehmen kann.

Diesen Bestimmungen folgen diejenigen in Bezug auf die drei typischen Elemente, die traditionell einen Staat definieren, das heißt das Staatsgebiet, das Staatsvolk und die Staatsgewalt. In Bezug auf das Staatsgebiet nimmt das Gesetz (Art. 6) die Souveränität der katalanischen Republik über Elemente wie das Hoheitsgewässer und den Luftraum an. Dem Staatsvolk sind die Artikel 7 und folgende gewidmet, in denen eine inexistente, von der spanischen verschiedene, katalanische Nationalität geschaffen wird.

Der Titel II hat die Nachfolge von Rechtsordnungen und Verwaltungen zum Inhalt und sieht eine Rechtsordnung vor, die von der Beibehaltung des derzeit bestehenden Rechts ausgeht. Dabei werden diejenigen Normen ausgeschlossen, die von den Gerichten, unter anderem dem Verfassungsgericht, für ungültig erklärt wurden. Dieser Titel betrifft auch die Integration des

„Personals des spanischen Staates, welches seinen Dienst in der Allgemeinen Verwaltung Kataloniens, der Lokalverwaltung Kataloniens, den katalanischen Universitäten oder der Justizverwaltung in Katalonien leistet, welches in die entsprechende öffentliche Verwaltung Kataloniens je nach der Verwaltung seiner Herkunft eingegliedert wird“ (Art. 17). Die Nachfolge betrifft jede Art von Pflichten und enthält sogar die so genannte „Nachfolge in dinglichen Rechten“ (Art. 20), gemäß derer „der katalanische Staat dem spanischen Staat nachfolgt und in der Rechtsposition der Autonomen Regierung Kataloniens als Eigentümer jeder beliebigen Art dinglicher Rechte über jede Art von Gütern in Katalonien verbleibt“. Diese Bestimmung, so schließt der Staatsanwalt, führt zu einer tatsächlichen Konfiszierung aller in staatlicher Hand befindlichen Güter.

Das Gesetz regelt die Grundrechte (mit Verweis auf die spanische Verfassung, welche es, so scheint es, in einem derart grundlegenden Aspekt für keine ihre Werte verletzende Norm hält), und schließt als solche das Recht auf die Leistungen der Sozialversicherung und sogar die „Notstände“ (Art. 28) ein.

In Bezug auf die Gewalt, sieht der IV. Titel ein System an Einrichtungen vor, welche unter Verzicht auf das Autonomiestatut das Parlament, die exekutive Gewalt und die Verwaltung einschließt.

Das Kapitel 5 dieses IV. Titels ist der Wahlverwaltung Kataloniens und dem Zensus gewidmet. Diese Bestimmungen legen eine Wahlverwaltung fest, welche, sofern man einige Materien, wie im Falle des Zensus, ausschließt, unter das fällt, worüber das Katalanische Parlament rechtmäßig Gesetze für die Wahlen autonomer Art als Wahlgesetz erlassen könnte; sie ist jedoch im Kontext dieses Gesetzes, das heißt, dem einer katalanischen Republik, verfassungswidrig. Letztlich schafft das Gesetz einen Rat für Demokratische Garantien, welcher die Funktionen des Verfassungsgerichts hinsichtlich der Bestimmungen von Gesetzesrang, welche von den katalanischen Einrichtungen erlassen werden, übernimmt.

Der V. Titel bezüglich der Rechtsprechenden Gewalt und der Justizverwaltung strebt die Schaffung einer rechtsprechenden Gewalt im Katalanischen Staat an, regelt neue Rechtsprechungsorgane wie den katalanischen Obersten Gerichtshof, die katalanische Staatsanwaltschaft und sieht eine gemischte Kommission vor (Art. 72), bestehend aus dem Senat in Justizverwaltungssachen des Obersten Gerichtshofs und der Regierung der Autonomen Gemeinschaft, dem neben anderen Aufgaben nichts geringeres als die Ernennung von Richtern, mit Ausnahme der des Obersten Gerichtshofs, welche vom Parlament mit absoluter Mehrheit ernannt werden, zugeteilt wird. Artikel 79.4 ist besonders auffällig, da er die Begnadigung

durch Einstellung oder Nichtigerklärung in „Strafverfahren gegen aufgrund von Handlungen, die einen demokratischen Ausdruck über die Unabhängigkeit Kataloniens oder die Schaffung eines neuen Staates auf demokratische und nicht gewalttätige Weise suchten, Angeklagte oder Verurteilte“ vorsieht. Die Gestaltung der Einrichtungen des katalanischen Staates endet mit der Annahme aller Art finanzieller Kompetenzen und Zuständigkeiten im Bereich der Steuern, Zölle und der Sozialversicherung.

Der VII. Titel behandelt, gemäß den Bestimmungen der Entscheidungen 1/XI und 306/XI, den konstituierenden Prozess, welcher in drei aufeinander folgende Phasen unterteilt ist, welche die Annahme einer Verfassung der katalanischen Republik zum Endziel haben.

Für den Staatsanwalt reicht diese Zusammenfassung des Inhalts des angefochtenen Dokuments aus, um dessen radikale und vollständige Verfassungswidrigkeit zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen. Seine Bestimmungen haben nicht nur einen einheitlichen Sinn und sind direkt auf dasselbe Ziel gerichtet – mit der verfassungsmäßigen Ordnung zu brechen-, sondern sein Inhalt entspricht dem eines autokratischen Regimes ohne die geringste Gewaltenteilung und Gewährleistung der den demokratischen Systemen innewohnenden Werte. Die Autoren dieses juristischen Unsinns vergessen, dass die erste Voraussetzung für eine Demokratie als solche die Achtung der von ihr erlassenen Gesetze ist. Die Geschichte hat gezeigt, dass immer dann, wenn eine durch die geltenden Gesetze legitim verfasste Gewalt eben diese Gewalt dazu nutzt, zu fliehen und sich am Rande des Rechts zu positionieren, die Demokratie zu Gunsten der Autokratie und des Missbrauchs der Gewalt ersetzt wurde.

e) In dem Abschnitt der Klage, der sich mit den „Anfechtungsgründen“ beschäftigt, bestätigt der Staatsanwalt, dass das Dokument, das Objekt dieses Rechtsbehelfs ist, eine vollkommene Verletzung unseres Verfassungssystems darstellt, weshalb er die Argumentation, auf die sich seine Anfechtung stützt, „für einfach hält“: das angefochtene Gesetz lässt sich nicht in die geltende Rechtsordnung einfügen; im Gegenteil, es handelt sich um ein juristisch betrachtet inexistentes Gesetz, da sein Inhalt und seine Erfüllung unmöglich sind, weil es nicht nur mit der spanischen Verfassung bricht, sondern auch mit den Werten, die diese bilden; das heißt, mit den demokratischen Werten, die jeden demokratischen und Rechtsstaat ausmachen.

Das Gesetz stellt einen fundamentalen Schritt zur Schaffung einer katalanischen Republik mittels der Eröffnung eines konstituierenden Prozesses dar, der auf die Annahme einer Verfassung gerichtet ist, während eine vorübergehende Rechtsordnung dieser Republik festgelegt wird, nachdem die Unabhängigkeit von Spanien vom Parlament erklärt wurde (Art. 1, 2 und 3). Diese Bestimmungen stellen eine Verletzung der Artikel 1.2, 1.3, 2 und 9.1 der

spanischen Verfassung (CE) dar, da die Erklärung einer katalanischen Republik, die Einrichtung einer vorübergehenden Rechtsordnung, welche auf die verfassungsmäßige Ordnung verzichtet, und die Regulierung eines als verfassungsgebenden Prozesses selbst eindeutig eine Verletzung der Zuweisung der nationalen Hoheitsgewalt an das spanische Volk (Art. 1.2 der spanischen Verfassung (CE)) darstellen, sowie einen Anschlag auf die „unteilbare Einheit der spanischen Nation, dem gemeinsamen und unteilbaren Vaterland aller Spanier“; eine Einheit, welche die höchste Norm selbst zu einem ihrer Grundprinzipien erhebt (Art. 2 der spanischen Verfassung (CE)).

Die Verkündung des Gesetzes als hierarchisch über der spanischen Verfassung stehend (Art. 3) – auf welcher der Rest der Norm beruht und um die herum sich diese insoweit aufbaut, als dass sie die Nachfolge der verfassungsrechtlichen Ordnung durch die im Gesetz selbst festgelegte festschreibt – ist eindeutig verfassungswidrig und erlaubt es, die vollständige Verfassungswidrigkeit seines Inhalts insofern zu bestätigen, als dass dieser sich *von Anfang an* außerhalb der verfassungsmäßigen Legalität bewegt. Tatsächlich leidet das Verständnis des katalanischen Volkes als einem vom spanischen Volk verschiedenen Souveränitätssubjekt an einer materiellen Verfassungswidrigkeit erster Klasse, so dass das Gesetz im Ganzen bereits allein aus diesem Grunde für im Ganzen verfassungswidrig und nichtig erklärt werden muss.

Das Gesetz geht von der angeblichen Existenz einer verfassungsgebenden Gewalt des Katalanischen Volkes aus, welches von einer Fraktion des derzeitigen Katalanischen Parlaments vertreten werde, dessen Stimmen paradoxerweise nicht einmal für die Reform des katalanischen Autonomiestatuts (EAC) ausreichen würden, welche Ja-Stimmen von zwei Dritteln der Abgeordneten des Parlaments erfordert (VII. Titel des katalanischen Autonomiestatuts (EAC)). In diesem Sinne hat dieses Gericht bereits erklärt, dass jede normative Bestimmung, welche verstanden oder „[...] aufgefasst werden kann als Anerkennung [...] von der Souveränität eigenen Eigenschaften, die weiterreichen als die [Eigenschaften] der Autonomie der Nationalitäten, welche die Nation bilden und die sich aus der Anerkennung in der Verfassung ableiten“ der Verfassung vollkommen widerspricht (Urteil STC 259/2015).

Artikel 1 und die übereinstimmenden des Gesetzes stellen, indem sie offen die Gründung einer Republik verkünden, auch einen Angriff auf die Bestimmungen des Artikels 1.3 der spanischen Verfassung (CE) dar, welcher ausdrücklich verfügt, dass „die politische Form des spanischen Staates die parlamentarische Monarchie ist“, sowie auf die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung selbst, welche die der Krone zugeteilten Funktionen und Gewalten im II. Titel der spanischen Verfassung (CE) (Art. 56 bis 65) regeln.

Außerdem wird das katalanische Autonomiestatut (EAC), welches vom katalanischen Volk ratifiziert wurde, verletzt. Tatsächlich legen die Artikel 1, 2 und 3 - und die restlichen Bestimmungen aufgrund ihrer Verbindung zu selbigen-, unter eindeutigem Bruch mit dem katalanischen Autonomiestatut (EAC) selbst, einerseits die Eigenschaft des katalanischen Volkes als einem politisch souveränen Subjekt fest; andererseits begründen sie eine außergewöhnliche Rechtsordnung, die darauf gerichtet ist einen Übergangszeitraum zu regeln und zu gewährleisten, welcher auf der Unabhängigkeit Kataloniens beruht, und die hierarchisch über allen Normen steht, mit denen sie möglicherweise in Konflikt gerät, darunter die spanische Verfassung und die derzeit in Katalonien gültigen Gesetze.

Es ist daher klar, dass das angefochtene Dokument auch mit dem Vorrangprinzip des katalanischen Autonomiestatuts (Art. 1 EAC) bricht, indem es sich außerhalb desselben positioniert, ohne dieses ausdrücklich für abgeschafft zu erklären, wobei es aber so handelt, als würde dieses nicht existieren. All dies auf der Grundlage einer angeblichen Legitimität, welche von den Vereinbarungen dreier politischer Parteien am Rande ihres demokratischen Mandats und dem tatsächlichen Willen des katalanischen Volkes, zu dessen einziger und unstreitiger Stimme sie sich errichten wollen, getragen wird.

f) In der Klage wird zuletzt die „Vortäuschung“ eines während der Beratung des angefochtenen Gesetzes befolgten Gesetzgebungsverfahrens beanstandet.

Der Entwurf des Gesetzes über „den juristischen Übergang und die Gründung der Republik“ wurde von den parlamentarischen Gruppen JxS und CUP-CC am 28. August 2017 eingebracht. Das Präsidium der Kammer hat ihn in den Morgenstunden des 7. Septembers (1:00 Uhr) zur Beratung zugelassen und es scheint, dass er im offiziellen Amtsblatt der Kammer (BOPC, Nr. 507) gemäß dem Übereinkommen der Präsidiumsmitglieder und nach Weigerung des Generalsekretärs diesen zu verkünden, verkündet wurde; dies wirft Zweifel über die Wirkung und Rechtswirksamkeit der Verkündung auf, da Art. 41 der Geschäftsordnung des katalanischen Parlaments (RPC) verletzt wurde.

Der Generalsekretär und der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Parlaments erarbeiteten eine Stellungnahme, in der sie festhielten, dass die Zulassung zur Beratung des Gesetzentwurfs gegen die Urteile und anderen vom Verfassungsgericht erlassenen Beschlüsse verstieß. Die Präsidentin der Kammer weigerte sich, diese Stellungnahme im Plenum zu lesen.

In der Plenarsitzung vom 7. September bat der Sprecher der parlamentarischen Gruppe JxS um die Beratung des Gesetzentwurfs auf dem in Artikel 81.3 der Geschäftsordnung des katalanischen Parlaments (RPC) vorgesehenem Wege und um die Unterdrückung der wesentlichen Verfahrensschritte des Gesetzgebungsverfahrens.

Die von den parlamentarischen Gruppen gegen den Beschluss des Präsidiums der Kammer den Entwurf zur Beratung zuzulassen eingereichten Schriftsätze, in denen ein Überdenken angeregt wurde, hatten keinen Erfolg und die Plenarsitzung wurde mehrfach unterbrochen. Der Antrag auf ein Gutachten des Rats der Statutarischen Garantien, welcher darauf hingewiesen hatte, dass der Weg des Artikels 81.3 der Geschäftsordnung des katalanischen Parlaments (RPC) eine Unterdrückung dieser Möglichkeit nicht erlaube und an den imperativen Charakter seines Gutachtens, so dieses beantragt wird, erinnert hatte, wurde verhindert. Ebenso verfügten die Abgeordneten nicht 48 Stunden im Voraus über die Unterlagen, die Gegenstand der Debatte und Abstimmung sein würden.

In den Morgenstunden des 8. Septembers (1:30 Uhr) wurde nach Zulassung der von den parlamentarischen Gruppen JxS und CUP-CC gemachten Änderungsvorschläge für die Annahme des Gesetzentwurfs gestimmt, nachdem die Abgeordneten der parlamentarischen Gruppen Ciudadanos, Socialistas und Populares die Sitzung verlassen hatten.

So wurde der Gesetzentwurf in kaum 11 Stunden zur Beratung zugelassen, verkündet und innerhalb dessen waren zwei Stunden zur Einreichung von Änderungsvorschlägen am Gesetzestext gewährt worden, ohne dass Änderungsvorschläge bezüglich der Gesamtheit zugelassen worden wären. Ebenso wurde, neben anderen Missachtungen der Rechte der parlamentarischen Minderheiten, ein Antrag auf ein Gutachten des Rats der Statutarischen Garantien verhindert. Letzten Endes wurde, nach Ansicht des Staatsanwalts, die Geschäftsordnung der Kammer und die parlamentarischen Gewohnheiten mit dem Ziel, die Annahme und die sofortige Verkündung des Textes durch eine vorwerfbare parlamentarische Praxis zu erreichen, verdreht.

Die Klage endet damit, dass dieses Gericht darum ersucht wird, sie zuzulassen und nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ein Urteil zu sprechen, mit welchem dem Antrag in seiner Gesamtheit statt gegeben werde und mithin die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des gesamten angefochtenen Gesetzes erklärt werden solle, wobei seine sofortige Verkündung

unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung für die Verfassung angeordnet werden solle.

Mittels eines ersten weiteren Klageantrags wurde beantragt, unter Berufung auf Artikel 161.2 der spanischen Verfassung (CE), die Gültigkeit und Anwendung des angefochtenen Gesetzes vom Tag der Einreichung des Antrags an auszusetzen.

Mit einem zweiten weiteren Klageantrag wurde beantragt:

1) Dass die Verfügung, in der die einstweilige Aussetzung des angefochtenen Gesetzes angeordnet und das Urteil, welches zu seiner Zeit gesprochen werden würde, im Schutz des Artikels 87.1 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC) persönlich zugestellt werden sollten, dem Präsidenten der Autonomen Regierung Kataloniens Herrn Carles Puigdemont i Casamajó; Herrn Víctor Culler i Comellas, Minister der Regierung Kataloniens; jedem einzelnen Mitglied des Regierungsrates der Autonomen Regierung in seiner doppelten Eigenschaft als Mitglied des Rats und Inhaber des jeweiligen Ministeriums: dem Inhaber der Abteilung der Vizepräsidentschaft und der Wirtschaft und Finanzen, Herrn Oriol Junqueras i Vies; dem Präsidentschaftsrat, Herrn Jordi Turull i Negre; dem Minister für Internationale Angelegenheiten, Institutionelle Beziehungen und Transparenz, Herrn Raül Romeva i Rueda; der Bildungsministerin, Frau Clara Ponsati i Obiols; dem Minister für Staatsgebiet und Nachhaltigkeit, Herrn Josep Rull i Andreu; der Ministerin für Regierung, Öffentliche Verwaltungen und Wohnraum; Frau Meritxell Borrás i Solé; dem Gesundheitsminister, Herrn Antoni Comín i Oliveres; der Ministerin für Arbeit, Soziales und Familien, Frau Dolors Bassa i Coll; dem Innenminister, Herrn Joaquín Forn i Chiarello; dem Kultusminister, Herrn Lluís Puig i Gordi; dem Minister für Unternehmen und Kenntnisse, Herrn Santi Vila i Vicente; dem Justizminister, Herrn Carles Mundó i Blanch; der Ministerin für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Ernährung, Frau Meritxell Serret i Aleu.

2) Dass die Verfügung, in der die einstweilige Aussetzung des angefochtenen Gesetzes angeordnet und das Urteil, welches zu seiner Zeit gesprochen werden würde, im Schutz des Artikels 87.1 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC) persönlich zugestellt werden sollten, Frau Carme Forcadell Lluís, Präsidentin des Parlaments von Katalonien und den Mitgliedern des Präsidiums des besagten Parlaments, Herrn Lluís Guino i Subiros, erster Vizepräsident; Herrn José María Espejo-Saavedra Conesa, zweiter Vizepräsident; Frau Anna Simó i Castelló, Erste Schriftführerin; Herrn David Pérez Ibáñez, Zweiter Schriftführer; Herrn Joan Josep Nuet i Pujals, Dritter Schriftführer; Frau Ramona Barrufet i Santacana, Vierte Schriftführerin. Ebenso dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Antoni Bayona i Rocamora; dem Generalsekretär, Herrn Xavier Muro i Bas, dem Leiter

der Abteilung für Verkündungen und Frau Silvia Casademont i Colomer, zuständig für die Koordinierung der Herstellung von Veröffentlichungen der Abteilung für Drucksachen, alle des Katalanischen Parlaments.

3) Dass die Verfügung, in der die einstweilige Aussetzung des angefochtenen Gesetzes angeordnet und das Urteil, welches zu seiner Zeit gesprochen werden würde, im Schutz des Artikels 87.1 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC) persönlich zugestellt werden sollten, Herrn Marc Marsal i Ferret; Herrn Jordi Mata i Dalmases; Frau Marta Alsina i Conesa; Frau Tània Verge i Mestre; Herrn Josep Pagés Massó; Herrn Josep Costa i Rosselló; Frau Eva Labarta i Ferrer, welche Inhaber und Stellvertreter der Wahlverwaltung von Katalonien sind durch den Beschluss 807/XI vom 6. September des Katalanischen Parlaments, welcher vor dem Verfassungsgericht angefochten und mittels Beschluss vom 7. September 2017 ausgesetzt wurde (offizielles Amtsblatt Nr. 216 vom 8.9.2017).

4) Falls zum Zeitpunkt der entsprechenden Zustellung irgendeine der voran genannten Personen ihr Amt aufgegeben oder dessen enthoben worden wäre, so wird beantragt, die Zustellung an die Person, die das Amt zum Zeitpunkt der Zustellung inne hat, auszuführen.

5) Außerdem wird bei Gericht beantragt, dass sie am Tag der Zustellung alle auf ihre Pflicht hingewiesen werden, zu verhindern oder jegliche Initiative zu führen, welche dazu führt, die beschlossene einstweilige Aussetzung zu ignorieren oder zu vermeiden. Genauer gesagt, sollen sie davon Abstand nehmen, jeden beliebigen Beschluss einzuleiten, zu unternehmen, darüber zu informieren oder einen solchen zu verabschieden, der im Bereich der Ausführung der Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes liegt, oder eine Handlung oder irgendeine Norm zu diesem Zwecke voranzutreiben oder zu beraten, unter Hinweis auf die radikale Nichtigkeit solcher Handlungen und der möglichen Haftung, einschließlich strafrechtlicher Art, die im Falle der Nichtachtung der besagten Aufforderung auf sie zukommen könnte.

Mittels eines dritten weiteren Klageantrags wird gesagt:

Zur Absicherung einer größeren Kenntnis des Beschlusses der einstweiligen Aussetzung wird beantragt, dass das Verfassungsgericht dessen sofortige Verkündung in den offiziellen autonomen und staatlichen Zeitungen anordnen soll, um die Kenntnis und allgemeine Wirksamkeit gegenüber jedem Dritten zu erreichen (Art. 64.4 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC) in Verbindung mit dem ersten Absatz des Art. 77 LOTC).

Ebenso wird unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der beantragten Maßnahmen darum ersucht, die Zustellungen schnellstmöglich und auf den sofortigen zur Verfügung stehenden Wegen durchzuführen.

3. Das Plenum des Verfassungsgerichts beschloss in seinem Beschluss vom 12. September 2017, auf Vorschlag des Vierten Senats hin, das abstrakte Normenkontrollverfahren zur Verhandlung zuzulassen, die Klage und eingereichten Dokumente gemäß Artikel 34 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC) an den Abgeordnetenkongress, den Senat, die Regierung und das Katalanische Parlament über deren Präsidenten weiterzuleiten, damit diese, innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen, im Prozess erscheinen und die ihrer Ansicht nach statthaften Vorträge machen könnten. Außerdem nimmt es Kenntnis davon, dass der Ministerpräsident sich auf Artikel 161.2 der Verfassung berufen hat, was gemäß dessen Wortlaut und den Bestimmungen des Artikels 30 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC) die einstweilige Aussetzung der Gültigkeit und Anwendung des angefochtenen Gesetzes zur Folge hat, für die Prozessparteien vom Tag der Einreichung des Antrags an - 11. September 2017 - und für Dritte ab dem Tag, an dem die einstweilige Aussetzung im „Offiziellen Amtsblatt“ verkündet wird. Außerdem wurde in dem Beschluss selbst gemäß Artikel 87.1 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC) und in Übereinstimmung mit den Anträgen des Antragstellers die Zustellung dieses Beschlusses mit den beantragten Hinweisen, deren Details im Text des Beschlusses selbst enthalten sind („Offizielles Amtsblatt“ Nr. 221 vom 13. September 2017), beschlossen. Gemäß Artikel 87.2 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC) wurde die Gerichtshilfe des Oberlandesgerichts in Katalonien beschlossen, um die angeordneten Zustellungen, Ersuchen und Hinweise auszuführen. Und letztlich wurde angeordnet, die Einreichung des abstrakten Normenkontrollverfahrens im „Offiziellen Amtsblatt“ und im „Offiziellen Amtsblatt der Autonomen Regierung Kataloniens“ zu verkünden.

4. Der Präsident des Senats teilte mittels Schriftsatz, welcher bei diesem Gericht am 20. September 2017 registriert wurde, den Beschluss des Präsidiums mit, der in der Sitzung vom 19. September 2017 angenommen worden war, laut dem die Kammer in diesem Verfahren erscheint und ihre Zusammenarbeit zu den Zwecken des Artikel 88.1 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC) anbietet.

5. Die Präsidentin des Abgeordnetenkongresses teilte mittels Schriftsatz, welcher bei diesem Gericht am 22. September 2017 registriert wurde, den Beschluss des Präsidiums vom 19. September 2017 mit, laut dem die Kammer in diesem Verfahren erscheint und ihre

Zusammenarbeit zu den Zwecken des Artikel 88.1 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC) anbietet und beschloss den Verweis an die Leitung für Studien, Auswertungen und Veröffentlichungen und die Rechtsabteilung des Generalsekretariats.

6. Die Präsidentin des Parlaments von Katalonien teilte mittels Schriftsatz, welcher bei diesem Gericht am 3. Oktober 2017 registriert wurde, den Beschluss des Präsidiums der Kammer, welcher in der Sitzung vom 28. September 2017 angenommen worden war, mit, laut dem dieses in diesem Verfahren ohne Parteivorträge erscheint.

7. Mittels Beschluss vom 8. November 2017 wurde beschlossen, den 8. dieses Monats und Jahrs zur Beratung und Abstimmung des vorliegenden Urteils zu bestimmen.

II. Rechtsgründe

1. Der Ministerpräsident von Spanien richtet sich mit dem vorliegenden abstrakten Normenkontrollverfahren gegen das Gesetz des Katalanischen Parlaments 20/2017 vom 8. September, genannt „über den juristischen Übergang und die Gründung der Republik“. Das abstrakte Normenkontrollverfahren richtet sich gegen das Gesetz als Ganzes, welches unter Berücksichtigung von Aspekten sowohl inhaltlicher als auch verfahrensrechtlicher Natur, für verfassungswidrig gehalten wird.

Aus Sicht der Klage leidet das Gesetz, das Gegenstand dieses abstrakten Normenkontrollverfahrens ist, an einer Verfassungswidrigkeit *im Ganzen*, da es mit der geltenden verfassungsmäßige Ordnung bricht und dabei schwerste und offensichtliche Verletzungen von Grundsätzen und fundamentalen Verfassungsbestimmungen begeht. Die besten Beispiele für den Inhalt und Zweck des Gesetzes sind nach Ansicht des Staatsanwalts die Bestimmungen, die sich auf die Gründung Kataloniens als Republik (Art. 1), die Zuweisung der Hoheitsgewalt an das Volk von Katalonien (Art. 2) und die Eigenschaft des Gesetzes selbst als höchste Norm der katalanischen Rechtsordnung (Art. 3) beziehen. Diese Normen und damit verbunden alle anderen, verletzen aus materieller Sicht die Artikel 1.2 und 3, 2 und 9.1 der spanischen Verfassung (CE), jeweils hinsichtlich der nationalen Hoheitsgewalt, welche beim spanischen Volk liegt; der parlamentarischen Monarchie als politischer Staatsform; der untrennbaren Einheit der spanischen Nation, welche gemeinsam mit der Anerkennung und der Gewährleistung des Rechts auf Autonomie der Nationalitäten und Regionen, welche diese

bilden, verkündet wird, und letztlich der Unterwerfung der Bürger und öffentlichen Gewalt unter die Verfassung und die restliche Rechtsordnung. Außerdem wird Artikel 1 des katalanischen Autonomiestatuts (EAC) als verletzt erachtet; er legt fest, dass „Katalonien als Nationalität ihre Selbstregierung als Autonome Gemeinschaft im Einklang mit der Verfassung und dem vorliegenden Statut, welches ihre institutionelle Grundnorm darstellt, ausübt“. Die Gründe der Verfassungswidrigkeit verfahrensrechtlicher Art ergeben sich aus dem, was in der Klage als „Vortäuschung“ eines Gesetzgebungsverfahrens bezeichnet wird, welches bei Beratung und Annahme des angefochtenen Gesetzes durchgeführt wurde, bei dem die Rechte der parlamentarischen Minderheiten missachtet wurden.

Diese Kritikpunkte der Verfassungswidrigkeit, die dem angefochtenen Gesetz zur Last gelegt werden und gegen die nach Ladung durch dieses Gericht weder vom Parlament noch von der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Kataloniens etwas vorgetragen wurde, müssen in diesem Urteil untersucht werden. Nichtsdestotrotz muss vorher zum besseren Verständnis dessen, was diesem Verfahren zu Grunde liegt, eine Anspielung auf die Inhalte dieses Gesetzes gemacht werden, die von herausragender Bedeutung sind.

2. Wie bereits sein Name sagt und ausdrücklich in der Präambel dargestellt wird, ist der Gegenstand und Hauptzweck des angefochtenen Gesetzes, „nach Erklärung der Unabhängigkeit Kataloniens“ und bis zur Annahme der Verfassung, welche diese als endgültig einzurichten hat, „den grundlegenden konstituierenden Elementen des neuen Staates (*sic*) eine vorübergehende juristische Form zu geben, damit dieser sofort anfangen kann mit höchster Effizienz zu funktionieren, und zugleich [...] den Übergang von der geltenden Rechtsordnung zu der von der Republik zu schaffenden zu regeln, wobei zu gewährleisten ist, dass keine Rechtslücken entstehen und der Übergang geordnet, schrittweise und mit vollkommener Rechtssicherheit durchgeführt wird; zusammengefasst zu gewährleisten, dass von Beginn an der neue Staat dem Recht untersteht; dass er zu jeder Zeit ein Rechtsstaat sein wird“.

Teil des I. Titels, welcher mit „Allgemeine Bestimmungen, Staatsgebiet und Nationalität“ überschrieben ist, sind diejenigen Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes, welche als die wichtigsten anzusehen sind und bereits genannt wurden; in ihnen wird erklärt, dass „Katalonien als eine Republik des Rechts, demokratisch und sozial, gegründet wird“ (Art. 1), es wird verkündet, dass „die nationale Souveränität Kataloniens beim Volk von Katalonien liegt, und in Arán beim Volk von Arán, von dem alle Staatsgewalt ausgeht“ (Art. 2); und es wird verfügt, dass, „[s]olange die Verfassung der Republik nicht angenommen wurde, das vorliegende Gesetz die höchste Norm der katalanischen Rechtsordnung ist“ (Art. 3). Dieser Titel wird durch gewisse Bestimmungen in Bezug auf das Recht der Europäischen Union und

das Völkerrecht (Art. 4), das Statut von Arán (Art. 5), das Staatsgebiet (Art. 6) und die katalanische Nationalität (Art. 7 bis 9 und zweite Schlussbestimmung) vervollständigt.

Der II. Titel regelt die Nachfolge der Rechtsordnungen und öffentlichen Verwaltungen und Teil seines Inhalts ist die Integration des Personals im Dienste der anderen öffentlichen Verwaltungen in die Verwaltung Kataloniens (Art. 10 bis 21). Der III. Titel hat Rechte und Pflichten zum Gegenstand (Art. 22 bis 28). Der IV. Titel konzentriert sich auf das institutionelle System, zusammengesetzt aus dem Parlament, dem Ministerpräsidenten, welcher das Staatsoberhaupt ist, der Regierung und Verwaltung, der Wahlverwaltung Kataloniens, anderen Institutionen (Rat der Demokratischen Garantien und der Beschwerdeverwaltung) und letztlich den Lokalregierungen (Art. 29 bis 64). Die rechtsprechende Gewalt und die Justizverwaltung nehmen den V. Titel ein, in dem, unter anderem, die Figur des Generalstaatsanwalts von Katalonien geregelt wird, die Ernennung, Zusammensetzung und Funktionen des Obersten Gerichtshofs, die Besetzung der Stellen für Richter, Staatsanwälte und Geschäftsstellenleiter der Justizverwaltung, die Regierung der rechtsprechenden Gewalt und die Gemischte Kommission des Regierungssenats des Obersten Gerichtshofs und der Regierung Kataloniens (Art. 65 bis 79). Der VI. Titel, überschrieben mit „Finanzen“, enthält Bestimmungen unter anderem hinsichtlich der Steuerverwaltung, der Nachfolge des Königreichs Spaniens in den wirtschaftlichen und finanziellen Rechten und Pflichten, dem Haushalt und der Zollverwaltung (Art. 80 bis 84). Und der VII. Titel, der letzte des Gesetzes, regelt den so genannten „konstituierenden Prozess“, dessen Zweck in den verschiedenen im Titel berücksichtigten Phasen derjenige ist, die Verfassung der Republik auszuarbeiten und anzunehmen (Art. 87 bis 89). Die erste Schlussbestimmung legt ihrerseits die Voraussetzungen für die Reform des angefochtenen Gesetzes selbst fest, welche im Einklang mit der dritten Schlussbestimmung „in Kraft tritt, nachdem es vom Parlament von Katalonien angenommen, es offiziell verkündet wurde und die Bestimmungen des Artikels 4.4 des Gesetzes über das Referendum zur Selbstbestimmung von Katalonien erfüllt sind“.

So stellen die Artikel 1, 2 und 3 die Grundbestimmungen des angefochtenen Gesetzes dar, welche zur Aufrechterhaltung seines Ziels und des von ihm verfolgten Zwecks unerlässlich sind, und die restlichen Bestimmungen sind die dazu erforderlichen Werkzeuge. Sofern diese Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt werden würden, wie in der Klage vorgetragen, würden die anderen Normen des Gesetzes aufgrund ihrer Verbindung oder in dessen Folge dasselbe Schicksal erfahren (Art. 39.1 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC)).

3. Vor Beurteilung konkreter Verfassungsverletzungen, die in der Klage beanstandet wurden, sind einige Vorüberlegungen nötig in Bezug auf die Eigenschaften oder den Charakter dieses Gesetzes und dessen Gültigkeit.

A) Das angefochtene Gesetz will die gültige verfassungsmäßige und statutarische Ordnung in Katalonien ersetzen; dabei wird auf die ausdrücklich in der Rechtsordnung vorgesehenen Reformverfahren verzichtet, indem auf eine vorübergehende Gesetzesordnung zurückgegriffen wird, die ihren eigenen Inhalt begründet, bis sie endgültig gemäß dem in ihr geregelten verfassungsgebenden Prozess durch eine zukünftige Verfassung der Republik Kataloniens ersetzt wird. Es steht außer Zweifel, dass ein solcher Anspruch dem ganzen von diesem Gericht zu beurteilenden Gesetzestext Leben einflößt und ihm einen Sinn verleiht. Es handelt sich um den Wunsch eines vollständigen und absoluten Bruchs eines Teils des Staatsgebiets mit der bestehenden verfassungsmäßigen und statutarischen Ordnung, so dass das angefochtene Gesetz weder auf der Verfassung noch auf dem Autonomiestatut (EAC) zu beruhen sucht; nichtsdestotrotz binden sie dieses, weshalb es sich entschlossen weit ab von der geltenden verfassungsmäßigen Ordnung positioniert.

Das Gesetz fügt sich in den Rahmen des so genannten konstituierenden Prozesses ein, welcher auf die Schaffung eines unabhängigen katalanischen Staates in Form einer Republik gerichtet ist; dieser wurde mit dem Beschluss des Katalanischen Parlaments 1/XI vom 9. November 2015, welcher anschließend schrittweise zu nicht eben wenigen Verkündungen der Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit von Seiten dieses Gerichts geführt hat (vom Urteil STC 259/2015 vom 2. Dezember, bis zum neuesten Urteil STC 114/2017 vom 17. Oktober) ins Leben gerufen. Bei der vorliegenden Gelegenheit versucht der autonome Gesetzgeber diesen verfassungswidrigen Abspaltungsprozess zu krönen, indem er eine Norm annimmt, die, wie ihr Name bereits sagt, die Gründung der Republik von Katalonien auf Grundlage einer angeblichen Souveränität des katalanischen Volkes für sich beansprucht; [diese Norm] regelt vorübergehend die Grundelemente [der Republik von Katalonien], bis zu deren endgültiger Gestaltung durch eine Verfassung, welche eine verfassungsgebende Versammlung auszuarbeiten hat und von den Bürgern ratifiziert werden muss.

a) Die „entschlossene Haltung der Distanz zur verfassungsmäßigen Ordnung“ (Urteil STC 259/2015, Rechtsgrund 3) dieses Gesetzes wird durch die anormale Verkündungsart offenkundig, wie wir bereits in Bezug auf das Gesetz des Katalanischen Parlaments 19/2017 vom 6. September, genannt „über das Referendum zur Selbstbestimmung“, erklären konnten.

Tatsächlich wurde das jetzt angefochtene Gesetz, genau wie das vorher genannte, ebenso wenig vom Präsident der Autonomen Gemeinschaft „im Namen des Königs“ (Art. 65 des katalanischen Autonomiestatuts (EAC)) und aufgrund der Eigenschaft desselben als „gewöhnlicher Vertreter des Staates Katalonien“ [Art. 67.6 a)] verkündet. Das hätte „das Band, durch das die institutionelle Organisation in Autonome Gemeinschaften und der Staat, dessen Symbol der Einheit und Dauer der König gemäß Art. 56 der Grundnorm ist, verbunden sind, sichtbar gemacht“ (STC 5/1987 vom 28. Januar, Rechtsgrund 5). „Es wurde auf eine untypische Verkündung zurückgegriffen“, mit dem einzigen Präzedenzfall des besagten Gesetzes 19/2017, „mit dem ohne Weiteres die Annahme des Gesetzes durch das Katalanische Parlament verkündet und an dessen Ende (mit der bereits bekannten Formel) angeordnet wird, „dass alle Bürger, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, zu dessen Erfüllung zu kooperieren haben und dass die Gerichte und Behörden, denen dies zusteht, dasselbe durchsetzen sollen““ (Urteil STC 114/2017, Rechtsgrund 2 A) a)].

b) Der durch das angefochtene Gesetz erklärte Vorrang desselben würde, wie bereits in Bezug auf die identische Bestimmung des Gesetzes des Katalanischen Parlaments 19/2017 gesagt, die Verfassung und das katalanische Autonomiestatut (EAC) betreffen, ohne dass die Verweisungen, welche das Gesetz selbst auf verschiedene andere Normen der geltenden Rechtsordnung macht (Art. 10 und 13) diese Schlussfolgerung ändern würde, da ausschließlich das Gesetz selbst nach Bestätigung seines bedingungslosen Vorrangs die Normen, auf die es verweist, anwendbar machen würde [Urteil STC 114/2017, Rechtsgrund 2 A) a)].

Das nunmehr zu beurteilende Gesetz will eine Gründungsnorm mit vorübergehendem Charakter [für ein Rechtssystem] sein, das vollkommen vom heute in der spanischen Verfassung und dem katalanischen Autonomiestatut (EAC) festgelegten verschiedenen ist und ebenfalls getrennt und unabhängig vom in Spanien gültigen Rechtssystem, indem es eine unzweifelhaft dauerhafte Lösung einführt. Dieses Streben beinhaltet zwei wichtige Folgen, welche wir bereits im Urteil STC 114/2017 erwähnt haben und an die hier erinnert werden soll.

Die erste [Folge] besteht darin, dass das „Gesetz für sich nicht die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit in Anspruch nimmt, welche grundsätzlich das Werk eines demokratischen Gesetzgebers begleitet (statt aller, Urteil STC 34/2013 vom 19. Februar, Rechtsgrund 9)“, denn das autonome Parlament wollte bei dessen Erlass „nicht als durch das katalanische Autonomiestatut (EAC) - eine Norm, die ihren Rechtsgrund ihrerseits aus der Verfassung bezieht - eingesetztes Organ“ handeln, sondern als Vertreter des Volks von Katalonien, in dem die Hoheitsgewalt ruht (Art. 2 und 29.1). Die zweite Folge ist die, dass sich unser Urteil darauf beschränken muss zu untersuchen, ob dieses Streben durch das angefochtene

Gesetz und von ihm ausgehend ein in allem unserer gültigen Ordnung fernes Rechtssystem zu errichten, juristisch gültig oder ungültig ist; müsste dieses Streben für im Widerspruch zur Verfassung stehend erklärt werden, so würde die Untersuchung ob seine derzeitigen oder zukünftigen, normativen Inhalte sich der Grundnorm anpassen oder nicht keinen Sinn mehr machen. Deshalb müssen wir nichts darüber sagen, ob die Gründung Kataloniens als Republik den Artikel 1.3 der spanischen Verfassung (CE) verletzt oder nicht, welcher erklärt, dass „die politische Staatsform die parlamentarische Monarchie ist“ [Rechtsgrund 2 A) a)].

B) Das angefochtene Gesetz legt sein Inkrafttreten fest, „nachdem es vom Katalanischen Parlament angenommen, es offiziell verkündet wurde und die Bestimmungen des Artikels 4.4 des Gesetzes über das Referendum zur Selbstbestimmung von Katalonien erfüllt sind“ (dritte Schlussbestimmung). Die letzte Bestimmung sieht ihrerseits vor, dass nach Abhalten des Referendums, „sofern es bei Auszählung der gültig abgegebenen Stimmen mehr Ja- als Nein-Stimmen gibt, das Ergebnis die Unabhängigkeit Kataloniens beinhaltet. Zu diesem Zweck wird das Katalanische Parlament innerhalb von zwei Tagen nach Verkündung der offiziellen Ergebnisse durch die Wahlverwaltung eine ordentliche Sitzung abhalten um die formelle Unabhängigkeitserklärung Kataloniens durchzuführen, deren Wirkungen zu konkretisieren und den konstituierenden Prozess einzuleiten“.

Die einstweilige Aussetzung des angefochtenen Gesetzes, auch wenn dieses noch nicht in Kraft getreten ist, wurde im Einklang mit den Bestimmungen der Artikel 161.2 der spanischen Verfassung (CE) und 30 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC) durch Beschluss vom 12. September 2017 (Sachverhaltspunkt 3 dieses Urteils), welcher das vorliegende abstrakte Normenkontrollverfahren zur Verhandlung zuließ, beschlossen und es ist zum Zeitpunkt seiner Beurteilung nach wie vor ausgesetzt. Jedenfalls kann die letzte Bedingung, von der die dritte Schlussbestimmung das Inkrafttreten abhängig macht - die Erfüllung der Bestimmung des Artikel 4.4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung -, nicht verifiziert werden, da „ein solches Referendum nicht als rechtmäßig abgehalten betrachtet werden kann“ [Urteil STC 114/2017, Rechtsgrund 2 B)]: erstens aufgrund der einstweiligen Aussetzung des Gesetzes des Katalanischen Parlaments 19/2017, sowie anderer Handlungen und Verfügungen, welche zur Ausführung des besagten Gesetzes vorgenommen wurden, und schließlich aufgrund der Erklärung der Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit seines gesamten Inhalts durch das Urteil STC 114/2017.

Dieser Umstand stellt nichtsdestotrotz kein Hindernis dar für die jetzige Beurteilung des Gesetzes, welches Gegenstand dieses Verfahrens ist, da das Organgesetz des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC) als Voraussetzung für den Antrag auf eine abstrakte

Normenkontrolle nicht vorsieht, dass das angefochtene Gesetz in Kraft getreten sein muss und es setzt auch nicht den Tag des Fristbeginns der Dreimonatsfrist zu ihrer Beantragung, dessen Ablauf mit der offiziellen Verkündung des Gesetzes beginnt (Art. 31 und 33), zu diesem Zeitpunkt fest, wobei es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, welche keinerlei Unterbrechungen zulässt (Urteil STC 11/1981 vom 8. April, Rechtsgrund 2; Beschluss ATC 547/1989 vom 15. November, Rechtsgrund 2). Es ist somit tatsächlich in unserer Ordnung möglich, ein abstraktes Normenkontrollverfahren gegen Normen von Gesetzesrang zu beantragen, die nach ihrer Verkündung noch nicht in Kraft getreten sind, und deren verfassungsrechtliche Beurteilung ist auch dann möglich, wenn dieser Umstand zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht verifiziert wurde. Mit anderen Worten ist es somit nicht nötig, dass die angefochtene Norm in Kraft getreten ist, um sie beurteilen zu können.

Den vorhergehenden Überlegungen ist hinzuzufügen, dass nicht angenommen werden kann, dass eine Norm bis zu ihrem Inkrafttreten jeglicher Wirksamkeit entbehrt, da, wie dieses Gericht erklärt hat, „ihr alleiniges Bestehen bereits die Wirkung ihrer Aufnahme in die Rechtsordnung hat, was dazu führt, dass, auch wenn ihre Regeln noch nicht auf alle Adressaten anwendbar und folglich ihre Bestimmungen nicht durchsetzbar sind, die öffentliche Gewalt die notwendigen Maßnahmen zu treffen hat, so dass sie bei Inkrafttreten ihre ganze Wirkung entfalten kann“. Außerdem „muss berücksichtigt werden [...], dass nach Verkündung und auch wenn sie noch nicht in Kraft getreten ist, sie bereits Teil der Rechtsordnung ist, so dass sie von den Rechtsanwendern berücksichtigt werden kann und sich daraus einige indirekte juristische Wirkungen ergeben können“ (Beschluss ATC 131/2017 vom 3. Oktober, Rechtsgrund 1).

4. Das angefochtene Gesetz, so in der Klage bestätigt, schwingt sich zum Gründungswerkzeug für die Erschaffung einer katalanischen Republik und die Eröffnung des von ihm angekündigten konstituierenden Prozesses unter Einrichtung einer vorübergehenden Rechtsordnung auf. Der Inhalt seiner Artikel 1 und 2 stellt eine offenkundige Verletzung der Artikel 1.2 und 2 der spanischen Verfassung (CE) dar, da die Gründung Kataloniens als Republik und die Zuweisung von Hoheitsgewalt an das katalanische Volk eindeutig verletzende Bestimmungen sind, jeweils hinsichtlich derjenigen, die die nationale Souveränität des spanischen Volkes verkündet (Art. 1.2 der spanischen Verfassung (CE)) und derjenigen, die die „unteilbare Einheit der spanischen Nation“ erklärt (Art. 2 der spanischen Verfassung (CE)); eine Einheit, welche die höchste Norm selbst zum Fundament der geltenden verfassungsmäßigen Ordnung erhebt. Die Verkündung des angefochtenen Gesetzes als „höchste Norm der katalanischen Rechtsordnung“ - auf welcher der Rest der Norm beruht und um die herum sich diese insoweit aufbaut, als dass sie die Nachfolge der verfassungsrechtlichen Ordnung durch die im Gesetz selbst festgelegte festschreibt – ist, aufgrund der Verletzung des Artikels 9.1 der spanischen Verfassung (CE), ebenfalls radikal verfassungswidrig und erlaubt es, die vollständige

Verfassungswidrigkeit seines Inhalts insofern zu bestätigen, als dass dieser sich *von Anfang an* außerhalb der verfassungsmäßigen Legalität bewegt. Und zuletzt verletzen die besagten Artikel 1, 2 und 3 und, in Verbindung damit, auch die anderen Bestimmungen, das Vorrangprinzip des katalanischen Autonomiestatuts (EAC) (Art. 1).

5. Das angefochtene Gesetz ist, unter Rückgriff auf dieselbe Begründung, die wir bereits im Urteil STC 114/2017 (Rechtsgrund 5) für weitgehend identische Verfassungsverletzungen, die dem Gesetz des Katalanischen Parlaments 19/2017 zur Last gelegt wurden, anwendeten, ganz eindeutig verfassungswidrig und das in seiner Gesamtheit, da es ausdrücklich den untrennbaren Grundprinzipien unserer verfassungsmäßigen Ordnung entgegensteht: der nationalen Souveränität, welche beim spanischen Volk ruht, der Einheit der in einem sozialen und demokratischen Rechtsstaat verfassten Nation selbst, und dem Vorrang der Verfassung selbst, der alle öffentlichen Gewalten und somit auch das Katalanische Parlament, unterstehen (Art. 1.2, 2 und 9.1 der spanischen Verfassung (CE)).

a) Das Gesetz widerspricht an erster Stelle dem Vorrang der Verfassung (Art. 9.1 der spanischen Verfassung (CE)), da „keine verfasste Gewalt vorgeben kann, sich über die Grundnorm zu stellen, wie dies das autonome Parlament aufgrund seines bloßen Willens in einer ‚offenen und ausdrücklichen Herausforderung des zwingenden Charakters der Verfassung oder der Ordnung, die auf ihr beruht (Urteil STC 128/2016 vom 7. Juli, Rechtsgrund 5)‘, bestätigt“ [Urteil STC 114/2017, Rechtsgrund 5 A)]. Dies geschieht, indem sich das Gesetz selbst die Eigenschaft der „höchsten Norm der katalanischen Rechtsordnung“ (Art. 3) zuspricht; eine Ordnung, die, wie bereits gezeigt, die geltende verfassungsmäßige und statutarische Ordnung zu ersetzen gedenkt. Folglich verfügt das Gesetz selbst mit einer derartigen Erklärung mutwillig über die Anwendung oder Nichtanwendung, je nachdem, ob sie seinem Wortlaut entgegenstehen oder nicht, der zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens geltenden staatlichen, autonomen und lokalen Normen - einschließlich der Verfassung und dem katalanischen Autonomiestatut (EAC) -, und führt damit sogar zu einer Herabstufung auf den Rang eines gewöhnlichen Gesetzes der Artikel der Organgesetze, des katalanischen Autonomiestatuts (EAC) und der Verfassung, welche seinem Inhalt nicht hinzugefügt wurden, sofern sie dem nicht entgegenstehen (Art. 10 und 13).

Es ist offenkundig, dass der autonome Gesetzgeber, indem er ihm die Eigenschaft einer „höchsten Norm“ zuweist und es somit über die Verfassung stellt, „die dauerhafte Unterscheidung zwischen der Objektivierung der in der Verfassung formalisierten verfassungsgebenden Gewalt und den Handlungen der öffentlichen verfassten Gewalten, die niemals die in ihr festgelegten Grenzen und Kompetenzen überschreiten dürfen‘ vergessen hat“ [Urteil STC 114/2017, Rechtsgrund 5 A) und dort zitierte Rechtsprechung]. Außerdem hat der

Gesetzgeber durch das Ignorieren der Bindungswirkung der Verfassung ebenfalls missachtet, dass er dem katalanischen Autonomiestatut (EAC) unterliegt, welches sich aus dieser ableitet (Art. 147.1 der spanischen Verfassung (CE)) und welches die unmittelbare Grundlage für die Befugnisse des Parlaments ist, welches das Gesetz angenommen hat. Die Selbstregierung Kataloniens als Autonome Gemeinschaft muss „gemäß der Verfassung und dem vorliegenden Statut, welches seine institutionelle Grundnorm ist“ erfolgen (Art. 1 des katalanischen Autonomiestatuts (EAC)) und die Gewalten der Autonomen Gemeinschaft, an denen das Parlament Teil hat, „gehen vom Volk von Katalonien aus“ und müssen folglich ebenfalls „gemäß den Bestimmungen dieses Statuts und der Verfassung“ ausgeübt werden (Art. 2.1 und 4 des katalanischen Autonomiestatuts (EAC)) [*ebenda*].

b) Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes, auf dem der von ihm selbst angestrebte Vorrang beruht, verfügt in offenem Widerspruch zu Artikel 1.2 der spanischen Verfassung (CE), dass die „Souveränität Kataloniens beim Volk von Katalonien liegt, und in Arán beim Volk von Arán, von dem alle Staatsgewalt ausgeht“.

Wie dieses Gericht erklärt hat, und worauf wir erneut bestehen müssen angesichts der Ansichten, welche die in Autonomen Gemeinschaften verfassten Nationalitäten oder Regionen, die den Staat bilden, für souverän erklären (Art. 2), „ist die Verfassung selbst das Ergebnis der Bestimmtheit der souveränen Nation durch ein einheitliches Subjekt, das spanische Volk, bei dem jene Souveränität liegt und von dem somit die Staatsgewalten ausgehen (Art. 1.2 der spanischen Verfassung (CE))“; dabei ist dieser „als Gesamtheit der Einrichtungen und Organe, welche auf dem gesamten Staatsgebiet die öffentliche Gewalt ausüben und zu denen die Autonomen Gemeinschaften gehören“, zu erfassen [Urteil STC 259/2015, Rechtsgrund 4 a) und dort zitierte Rechtsprechung]. Artikel 1.2 der spanischen Verfassung (CE), „Grundnorm unserer gesamten Rechtsordnung“ (Urteil STC 6/1981 vom 16. März, Rechtsgrund 3), weist somit die Inhaberschaft der nationalen Souveränität ausschließlich dem spanischen Volk zu, einer idealen Zurechnungseinheit der verfassungsgebenden Gewalt und, als solche, Grundlage der Verfassung und der Rechtsordnung und Ursprung jeglicher politischer Gewalt (Urteile STC 12/2008 vom 29. Januar, Rechtsgrund 4; 13/2009 vom 29. Januar, Rechtsgrund 16). Wenn in der derzeitigen verfassungsmäßigen Ordnung lediglich das spanische Volk souverän ist und dies auf unteilbare und ausschließliche Art und Weise, so kann kein anderes Subjekt oder Organ des Staates oder ein Teil dieses Volkes vorgeben, sich für souverän zu erklären oder über die nationale Souveränität zu verfügen oder diese zu brechen. Eine Handlung dieses Organs oder eines Volkes oder der Bürger einer Autonomen Gemeinschaft, welche eine solche Verfügung oder Bruch anstrebt, stellt „eine gleichzeitige Verneinung der nationalen Souveränität dar, die gemäß der Verfassung bei der Gesamtheit des spanischen Volkes liegt“ [Urteile STC 42/2004 vom 25. März, Rechtsgrund 3; 259/2015, Rechtsgrund 4 a); 90/2017 vom 5. Juli, Rechtsgrund 6 a)].

Das Volk von Katalonien, wie bereits gesagt, und dies ist ebenfalls für das Volk von Arán gültig, „ist nicht Inhaber einer souveränen Gewalt, die ausschließlich der [spanischen] Nation zusteht, welche im Staat verfasst ist“ (Urteil STC 42/2014, Rechtsgrund 3), noch ist es „ein Rechtssubjekt, das zum Inhaber der nationalen Souveränität im Wettbewerb stünde“ (Urteil STC 259/2015, Rechtsgrund 3), noch können letztlich die Bürger Kataloniens mit dem souveränen Volk verwechselt werden, welches als „ideale Zurechnungseinheit der verfassungsgebenden Gewalt und, als solche, Quelle der Verfassung und der Rechtsordnung“ verstanden wird [Urteile STC 12/2008, Rechtsgrund 10; 259/2015, Rechtsgrund 3; 90/2017, Rechtsgrund 6 a); 114/2017, Rechtsgrund 5 B)].

c) Die Gründung Kataloniens als unabhängiger Staat (Art. 1) ist unvereinbar mit der Einheit der spanischen Nation, auf der die Verfassung aufbaut (Art. 2 der spanischen Verfassung (CE)).

Die beim spanischen Volk gelegene Souveränität der Nation „bringt zwangsweise dessen Einheit mit sich“, wie von Artikel 2 der spanischen Verfassung (CE) verkündet, und diese Einheit des souveränen Subjekts „ist die Grundlage einer Verfassung mittels der sich die Nation selbst und gleichzeitig der soziale und demokratische Rechtsstaat konstituiert (Art. 1.1 der spanischen Verfassung (CE))“. Es handelt sich ebenso um einen Staat, der „einzigartig und allen gemeinsam ist und auf dem ganzen Staatsgebiet, unbeschadet seiner zusammengesetzten oder komplexen Darstellung durch die verfassungsmäßige Anerkennung von territorialen Autonomien [...] der verschiedenen Nationalitäten und Regionen, welche, als Autonome Gemeinschaften verfasst, gemäß ihren jeweiligen Autonomiestatuten, Spanien bilden“ [Urteil STC 259/2015, Rechtsgrund 4 a); im Urteil STC 90/2017, Rechtsgrund 6 a) wiedergegebene Rechtslehre].

Die Zuweisung der nationalen Hoheitsgewalt an das spanische Volk (Art. 1.2 der spanischen Verfassung (CE)) und die unteilbare Einheit der Nation (Art. 2 der spanischen Verfassung (CE)) werden so gemeinsam mit der Anerkennung und Gewährleistung des Rechts auf Autonomie der Nationalitäten und Regionen berücksichtigt (Art. 2 der spanischen Verfassung (CE)). Dieses Recht auf Autonomie entspricht nicht und darf nicht mit Souveränität verwechselt werden (Urteile STC 4/1981 vom 2. Februar, Rechtsgrund 3; 25/1981 vom 14. Juli, Rechtsgrund 3), welche in unserer Verfassung nicht für die Nationalitäten und Regionen, die den Staat bilden, vorgesehen ist. In diesem Sinne hat das Gericht erklärt, dass von einem juristischen Gesichtspunkt aus Artikel 1 des katalanischen Autonomiestatuts (EAC) die derzeitige Position Kataloniens im derzeitigen verfassungsmäßigen Rahmen definiert als „Nationalität, [die] ihre Selbstregierung als Autonome Gemeinschaft, verfasst gemäß der

Verfassung und dem vorliegenden Statut, welches seine institutionelle Grundnorm ist, ausübt“. Die in der wiedergegebenen statutarischen Bestimmung enthaltene Erklärung verkündet für Katalonien „in verfassungsrechtlich einwandfreien Tönen [...] alle Attribute, die diese zu einem Bestandteil des durch die Verfassung gegründeten Staates machen. Eine Nationalität, die verfasst ist in einer Autonomen Gemeinschaft und deren institutionelle Grundnorm ihr eigenes Autonomiestatut ist“. Auf diese Art beruht die Autonome Gemeinschaft Kataloniens „rechtlich gesehen auf der spanischen Verfassung und mit ihr der nationalen Hoheitsgewalt, welche Art. 1.2 der spanischen Verfassung (CE) verkündet, in deren Ausübung sich ihr Inhaber, das spanische Volk, eine Verfassung gegeben hat, beruhend auf der besagten und gewollten Einheit der spanischen Nation“. Die Verfassung ist somit nicht „das Ergebnis eines Pakts zwischen historischen Gebietsinstanzen, welche Rechte beibehalten, die älter sind“ als sie, sondern eine „Norm der verfassungsgebenden Gewalt, welche sich mit der in ihrem Bereich allgemeinbindenden Kraft durchsetzt, ohne dass frühere historische Situationen außen vor blieben“ [Urteil STC 90/2017, Rechtsgrund 6 a) und dort zitierte Rechtsprechung].

Wie ausführlich und kategorisch im Urteil STC 114/2017 [Rechtsgrund 2 A) b)] argumentiert und bestätigt, existiert für keines der „Völker Spaniens“ (Präambel der spanischen Verfassung (CE)) ein ‚Recht auf Selbstbestimmung‘ im Sinne eines ‚Rechts‘ die einseitige Abspaltung vom Staat, in dem Spanien verfasst ist, voranzutreiben und zu vollziehen (Art. 1.1 der spanischen Verfassung (CE))“. „So ein ‚Recht‘, wird ganz offenkundig nicht in der Verfassung anerkannt und kann auch nicht angeführt werden [...] als Teil unserer Ordnung auf dem Weg der internationalen Verträge, von denen Spanien ein Teil ist (Art. 96 der spanischen Verfassung (CE))“, ebenso wenig findet sich eine Grundlage im Völkerrecht. Und letztlich sind, wie von diesem Gericht in besagtem Urteil erklärt, „die Achtung der ‚nationalen Einheit‘, der ‚politischen und verfassungsrechtlichen Grundstrukturen‘ und der ‚territorialen Integrität‘ der Mitgliedstaaten vom europäischen Recht ausdrücklich verkündete Prinzipien von höchstem Rang (Art. 4.2 des Vertrags über die Europäische Union)“.

d) Hier angelangt müssen wir erneut daran erinnern, dass alle Bestimmungen der Verfassung juristisch überdacht und reformiert werden können, da unsere Verfassung sich „als oberstes Gesetz nicht die Eigenschaft ein *ewiges Gesetz* sein zu wollen zuschreibt“ und dies zulässt und die vollständige Revision regelt (Art. 168 der spanischen Verfassung und Urteil STC 48/2003 vom 12. März, Rechtsgrund 7). So können in unserer Ordnung durchaus Konzepte vorgeschlagen werden, die die verfassungsmäßige Ordnung ändern wollen, einschließlich des Überdenkens der Identität und Einheit des Inhabers der Hoheitsgewalt, „da es im Rahmen der Verfahren zur Reform der Verfassung [...] keine materiellen Grenzen für die Überprüfung der Verfassung gibt“ [Urteil STC 103/2008 vom 11. September, Rechtsgrund 4; Lehre, welche das

Urteil STC 90/2017, Rechtsgrund 6 b) wiederholt]. Deshalb „ist die Grundnorm vollkommen offen für ihre formelle Überprüfung, welche neben anderen Staatsorganen, von den Gesetzesversammlungen der Autonomen Gemeinschaften beantragt oder vorgeschlagen werden kann (Art. 87.2 und 166 der spanischen Verfassung (CE))“ [Urteil STC 114/2017, Rechtsgrund 5 C)].

Bis zu diesem Punkt stimmt die Behauptung, dass die Verfassung ein ausreichend weiter Rahmen für Zufälle ist, um sehr verschiedenartige politische Möglichkeiten zu umfassen. Tatsächlich hält die Verfassung die größtmögliche Freiheit zur Darstellung und öffentlichen Verteidigung aller beliebigen ideologischen Konzepte innerhalb oder außerhalb der Institutionen bereit, einschließlich derjenigen, die „für ein bestimmtes Kollektiv die Eigenschaft einer nationalen Gemeinschaft anstreben, sogar als Grundsatz von dem aus die Bildung eines verfassungsrechtlich legitimierten Willen besorgt werden kann, um durch die statthafte und unumgängliche Reform der Verfassung, dieses Verständnis in eine juristische Realität zu verwandeln“ (Urteile STC 31/2010 vom 28. Juni, Rechtsgrund 12; 259/2015, Rechtsgrund 7). Aber die Umwandlung dieses oder jedes anderen politischen Projektes in Normen oder andere Bestimmungen der öffentlichen Gewalt ist nur mit Hilfe der Verfahren zur Reform der Verfassung möglich, deren Beachtung „immer und in jedem Fall unumgänglich ist“ (Urteil STC 103/2008, Rechtsgrund 4). Wenn eine öffentliche Gewalt die verfasste Ordnung einseitig ändern will und dabei die ausdrücklich zu diesem Zwecke in der Verfassung vorgesehenen Reformverfahren ignoriert, so „verlässt diese den einzigen Weg, der es erlaubt zu diesem Punkt zu gelangen - den des Rechts“, mit dem entsprechenden „irreparablen Schaden für die Freiheit der Bürger“ [Urteil STC 259/2015, Rechtsgrund 7, Lehre, welche unter anderem die Urteile STC 90/2017, Rechtsgrund 6 b) und 114/2017, Rechtsgrund 5 C) wiederholen]. Letzteres ist eben das, was das Katalanische Parlament vollzogen hat, indem es das angefochtene Gesetz angenommen hat.

e) Die festgestellte Verletzung der Artikel 1.2 und 2 der spanischen Verfassung (CE) bringt ebenfalls unzertrennbar die der Verfassungsgrundsätze, die unseren Staat zu einem „Rechtsstaat“ und „demokratisch“ machen, mit sich (Art. 1.1 der spanischen Verfassung (CE)).

Das Katalanische Parlament hat sich mit Annahme des angefochtenen Gesetzes gegen die nationale Souveränität, welche beim spanischen Volk liegt (Art. 1.2 der spanischen Verfassung (CE)) aufgelehnt, hat mit der Einheit der Nation (Art. 2 der spanischen Verfassung (CE)) gebrochen und hat die „derzeitige institutionelle Stellung der Autonomen Gemeinschaft gemäß der geltenden Ordnung [Urteil STC 52/2017, Rechtsgrund 8 A)] verlassen; [all dies] mit der dazugehörigen Verletzung, wie auch im Urteil STC 114/2017 anlässlich der Beurteilung des

Gesetzes 19/2017 des selben Parlaments erklärt, „des Verfassungsgrundsatzes der Autonomie (Art. 2 der spanischen Verfassung (CE)) und der Grundbestimmungen des katalanischen Autonomiestatuts selbst (Art. 1 und 2 des katalanischen Autonomiestatuts (EAC)), und damit der Unterhöhlung der direkten Quelle seiner Autorität“ [Rechtsgrund 5 D)].

Wie wir auch bereits im zitierten Urteil gesagt haben und an dieser Stelle wiederholen, hat die Kammer mit Annahme des Gesetzes, welches Gegenstand dieses Verfahrens ist und unter völliger Ignoranz der Verfassungstreue „[...] einen Angriff geführt auf die Achtung des spanischen Staats - zu dem die Autonome Gemeinschaft Kataloniens gehört - als Rechtsstaat und Demokratie, gegründet auf den Verfassungsgrundsätzen des Art. 1.1 der spanischen Verfassung (CE) und die zugleich die gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auf denen diese selbst beruht (Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union), darstellen“. Sie wollte ebenfalls, „tatsächlich die Gültigkeit der Verfassung, des Autonomiestatuts und jeder anderen Rechtsregel, welche sich nicht ihrem bloßen Willen anpasste oder beugte, auf dem Gebiet der Autonomen Gemeinschaft und für das ganze katalanische Volk aufheben“. Die Kammer hat, indem sie so handelte, „sich vollkommen am Rande des Rechts positioniert“, sie hat aufgehört „in Ausübung ihrer eigenen verfassungsmäßigen und statutarischen Funktionen zu handeln und hat für alle Bürger Kataloniens die Gültigkeit und Wirksamkeit aller Garantien und Rechte, die sowohl die Verfassung, als auch das Statut selbst für sie wahren, in höchste Gefahr gebracht“. Letztlich hat sie mit einem derart schweren Angriff auf den Rechtsstaat „mit gleicher Intensität das Demokratieprinzip“ verletzt, „indem das Parlament ignorierte, dass die Unterwerfung aller unter die Verfassung eine andere Art ist, den Volkswillen zum Ausdruck zu bringen; dieses Mal als eine konstituierende Gewalt, deren Inhaber das spanische Volk ist und nicht lediglich ein Teil desselben“; dabei kann im Verfassungsstaat „das Demokratieprinzip“ nicht vom „bedingungslosen Vorrang der Verfassung“ losgelöst werden [Urteil STC 259/2015, Rechtsgrund 4 b)] [Urteil STC 114/2017, Rechtsgrund 5 D)].

Folglich ist wegen der Gründe wesentlicher Art, die soeben dargestellt wurden, die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des angefochtenen Gesetzes zu erklären.

6. Laut Klage beruht der darin dargestellte Grund für die Verfassungswidrigkeit formeller Art auf der Nichtachtung des Gesetzgebungsverfahrens bei Beratung und Annahme des angefochtenen Gesetzes. Die Beratung wurde auf dem Wege des Artikels 81.3 der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC) in knapp elf Stunden durchgeführt, in denen, neben andere Verletzungen der Rechte der Minderheiten, keine Änderungsvorschläge an der Gesamtheit zugelassen und eine Frist von zwei Stunden zur Einreichung von

Änderungsvorschlägen am Text gewährt worden war, und bei der ebenfalls ein Antrag auf Gutachten vom Rat für Statutarische Garantien verhindert wurde.

Dieses Gericht hat einen identischen Vorwurf der Verfassungswidrigkeit im Urteil STC 114/2017 in Bezug auf die Beratung des Gesetzes 19/2017 im Katalanischen Parlament beurteilt; die darin enthaltene Lehre muss folglich bei der Untersuchung des hier beanstandeten Verfahrensfehlers präsent sein, wobei vorher zwei Klarstellungen gemacht werden müssen. Die erste in Bezug darauf, dass unsere Aufgabe so zu umschreiben ist, dass wir ausschließlich bestimmen müssen, ob bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzes ein Verfahrensfehler unterlief oder nicht; unabhängig davon, was wir bereits in Bezug auf die Erfüllung früherer Urteilsprüche dieses Gerichts hinsichtlich der Zulassung und letztendlichen Beratung des Gesetzesentwurfs des Gesetzes, das Gegenstand dieses Verfahrens ist, durch das Katalanische Parlament (Beschluss ATC 124/2017 vom 19. September) festgestellt haben. Mit der zweiten Klarstellung soll daran erinnert werden, dass bei Beurteilung dieses Grundes für die Verfassungswidrigkeit jede beliebige Norm des Blocks der Verfassungsmäßigkeit als Anhaltspunkt herangezogen werden kann, gleich ob man sich im Verfahren darauf berufen hatte oder nicht (Art. 39.2 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC)).

a) Wir müssen die wichtigsten parlamentarischen Handlungen, wenn auch kurz, hinsichtlich dessen, was sich in der Sitzung der Kammer in Bezug auf den Gesetzentwurf „über den juristischen Übergang und die Gründung der Republik“ abgespielt hat, vor Augen führen; wir haben diese bereits im Beschluss ATC 124/2017 festgehalten, der im Rahmen der Vollstreckung des Urteils STC 295/2015 gegen den Beschluss des Präsidiums vom 7. September 2017 über die Zulassung zur Beratung des besagten Gesetzentwurfs und gegen die Beschlüsse des Plenums, aufgrund derer dessen Debatte und Abstimmung auf die Tagesordnung der Sitzung des 7. Septembers 2017 aufgenommen wurde und die wesentlichen Verfahrensschritte unterdrückt wurden (Rechtsgrund 5), erging.

Das Präsidium der Kammer beschloss in seiner Besprechung am 7. September 2017, den Gesetzentwurf „über den juristischen Übergang und die Gründung der Republik“, eingereicht am 28. August 2017 von den parlamentarischen Gruppen JxS und CUP-CC, zur Beratung auf dem Wege der außergewöhnlichen Dringlichkeit zuzulassen und diesen zu verkünden (Amtsblatt Nr. 507 vom 7. September 2017). In der Plenarsitzung am selben Tag ließ die Präsidentin die Kammer auf Vorschlag einer der den Gesetzentwurf unterzeichnenden parlamentarischen Gruppen hin auf Grundlage des Artikels 81.3 der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC) über die Änderung der Tagesordnung abstimmen, um die Debatte und Abstimmung des besagten Gesetzentwurfs aufzunehmen, sowie alle

parlamentarischen Verfahrensschritte zu unterdrücken, außer die Änderungsvorschläge am Text, Debatte und Abstimmung, was vom Plenum angenommen wurde. Im Anschluss daran wurde eine Frist von zwei Stunden eröffnet um Änderungsvorschläge am Text einzureichen, nach der über die eingereichten Änderungsvorschläge abgestimmt und anschließend die Abstimmung und endgültige Annahme des Gesetzentwurfs durchgeführt wurde.

Während der parlamentarischen Beratung wurden die Anträge auf ein Überdenken und die wiederholten Proteste verschiedener parlamentarischer Gruppen in Bezug auf die Zulassung des Gesetzentwurfs zur Beratung, die Änderung der Tagesordnung der Plenarsitzung zur Aufnahme seiner Debatte und Abstimmung auf dem Wege des Artikels 81.3 der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC), die Unterdrückung parlamentarischer Verfahrensschritte, sowie das Verhindern des Antrags auf ein Gutachten des Rats für Statutarische Garantien über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs abgelehnt.

b) Wie im Urteil STC 114/2017 gesagt, dessen Rechtsgrund 6 C) c) und d) im Folgenden zusammengefasst wird, sind jetzt nicht die einzelnen in der Klage beanstandeten Regelverstöße wichtig, sondern die absolute und radikale Verletzung des von der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC) geregelten Gesetzgebungsverfahrens. Tatsächlich wurde, wie auch im jenem Urteil zu Grunde liegenden Fall, im vorliegenden Fall „der Entwurf, welcher zum angefochtenen Gesetz führte, [...] am Rande des vorgesehenen und in der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC) geregelten Gesetzgebungsverfahrens und auf einem vollkommen unangemessenen Wege beraten und angenommen (Art. 81.3 der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC))“; dies „nutzte die Mehrheit dazu, zu improvisieren und *ad hoc* einen ungewöhnlichen Weg zu schaffen, in dessen Verlauf die Interventionsmöglichkeiten und Rechte der restlichen Gruppen und Abgeordneten vollständig ihrem Willen unterlagen“. Die Mehrheit hat folglich „für diese Gelegenheit die Schaffung eines untypischen ‚Verfahrens‘, anscheinend als Bildnis der einfachen Lesung, die in der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC) vorgesehen ist (deren Art. 135.2 hinsichtlich dieses Weges aufgrund des Beschlusses dieses Gerichts vom 31. Juli 2017 im abstrakten Normenkontrollverfahren 4062-2017 ausgesetzt war und dies noch immer ist)“ erzwungen und mit ihrer Handlung „eine willkürliche, einzigartige Abschaffung der vorgeschriebenen Normen des Gesetzgebungsverfahrens und eine offenkundige Verletzung der besonderen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC) zu deren eigener Reform“ vollzogen.

Wir halten es für diskutierbar, was wir nun wiederholen müssen, ob auf Artikel 81.3 der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC) zurückgegriffen werden könnte „um in

die Tagesordnung des Plenums ein Thema aufzunehmen, welches seine vorherige legislative Behandlung noch nicht abgeschlossen hat und mit dem Willen, darüber zu entscheiden“; „es ist aber unbestreitbar, dass dafür das Gesetzgebungsverfahren auf jedem beliebigen im *numerus clausus* der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC) vorgesehenen Wege jedenfalls angefangen sein und andauern müsste“. Nur nach Beginn des Gesetzgebungsverfahrens „wären die bereits durchgeführten Verfahrensschritte und die noch anhängigen identifizierbar, sowie die Möglichkeit oder nicht einen derselben begründeterweise bei Aufnahme des Themas in die Tagesordnung des Plenums zu unterdrücken oder auszuschließen“.

Wir schließen aus, dass Artikel 81.3 der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC) zu Gunsten der Mehrheit „die willkürliche Schaffung eines *außergewöhnlichen* Gesetzgebungs‘verfahrens““ ermöglichte, da dies „zu der absurden Schlussfolgerung führen würde, welche für das Recht nicht zu tolerieren ist, dass jedes einzelne der tatsächlich in der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC) vorgesehenen und geregelten Verfahren lediglich dispositiv und durch die freie Entscheidung jener Mehrheit ersetzbar wäre“. So hat dies das Plenum des Katalanischen Parlaments aber in diesem Fall verstanden, da es auf ein „Verfahren zur Änderung der Tagesordnung“ zurückgriff, „als die Gesetzesinitiative, kurz vorher vom Präsidium zur Beratung zugelassen, noch nicht einmal die Verfahrenslaufbahn begonnen hatte“.

Definitiv hat die Mehrheit „im Schutz einer Regel für die außergewöhnliche Neuerung der Tagesordnung“ die Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC) selbst erneuert und „für den Fall willkürlich nicht nur über die Unterdrückung [...] des einen oder anderen Verfahrensschrittes, sondern über ein bis dahin unbekanntes ‚Verfahren‘ entschieden, welches sie nach seiner Zweckdienlichkeit entwickelte und durchsetzte“. So ist aus verfassungsrechtlicher Sicht das Schlimmste nicht „die mehr oder weniger große Einschränkung - hier die größtmögliche - konkreter Rechte der Vertreter, sondern die Unterwerfung und damit verbundene Herabwürdigung des gesamten Rechts unter den Willen der Mehrheit, außerhalb jeder Norm“.

c) Hinsichtlich der Klage in Bezug darauf, dass es den Mitgliedern der Kammer unmöglich gemacht wurde, ein Gutachten des Rats für Statutarische Garantien über den Gesetzentwurf zu beantragen, müssen wir darauf bestehen, dass die Möglichkeit dieses Antrags für diejenigen Gruppen und Abgeordneten, die das Gesetz 2/2009 vom 12. Februar, welches den genannten Rat regelt, dazu berechtigt, eine Garantie darstellt, die sich aus dem katalanischen Autonomiestatut (EAC) selbst ergibt (Art. 76.2) und welche sich als solche Befugnis gemäß der

Bestimmung des zitierten Gesetzes [Art. 16.1.b), 23 b), 26.1 und 4 und 26 bis. 1 y 5] und der Geschäftsordnung des Katalanischen Parlaments (RPC) (Art. 120) in den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einfügt. Die Kammer kann die Möglichkeit besagtes Gutachten zu beantragen nicht unterdrücken „ohne den Verlust der Integrität des Gesetzgebungsverfahrens und gleichzeitig der Rechte der Vertreter, diese bestimmte Befugnis auszuüben, die das Gesetz ihnen gibt und die Teil ihres juristisch-verfassungsrechtlichen Status ist (Art.23.2 der spanischen Verfassung (CE))“. Nun hat das Plenum des Katalanischen Parlaments auch bei dieser Gelegenheit, wie auch bei Beratung des Gesetzentwurfs, welcher zum Gesetz 19/2017 führte, „ohne weiteres diese Befugnis und damit die daraus folgende Garantie innerhalb des einzigartigen Verfahrens, welches es für den Gesetzentwurf erließ, gestrichen“; „es hat dies aufgrund seines ausschließlichen Willens unter den andauernden Protesten der Abgeordneten, die zu den Minderheiten gehören, getan und trotz der ausdrücklichen Stellungnahme des Rats für Garantien selbst“ über den zwingenden Charakter der Eröffnung der Frist zur Beantragung eines Gutachtens von besagtem Rat nach der Verkündung jedes beliebigen Gesetzentwurfs [Urteil STC 114/2017, Rechtsgrund 6 D)].

d) Es muss daher geschlossen werden, dass bei der parlamentarischen Beratung des angefochtenen Gesetzes schwere Brüche des Gesetzgebungsverfahrens begangen wurden, die zweifelsohne die Willensbildung der Kammer, die Rechte der Minderheiten und die Rechte aller Bürger an öffentlichen Belangen mittels eines Vertreters teilzuhaben beeinflussten (Art. 23.1 und 2 der spanischen Verfassung (CE)).

Wir müssen wiederholen, wie im Urteil STC 114/2017 [Rechtsgrund 6 E]) erklärt, dass „es die vorrangige Funktion jeder parlamentarischen Versammlung, und somit auch des Katalanischen Parlaments (Art. 152.1 der spanischen Verfassung (CE) und 55 des katalanischen Autonomiestatuts (EAC)), ist, die Bürger zu vertreten; eine Funktion die nur dann erfüllt wird, wenn die von der Wählerschaft Gewählten sich bei deren Ausübung grundsätzlich an die Verfahren halten, die die Ordnung enthält und an die juristischen Regeln, welche, vor allem in den Geschäftsordnungen der Kammern enthalten, eine nicht diskriminierende Teilhabe aller Vertreter absichern“. Einzig auf diese Art „wird [...] die Achtung der Minderheiten gewährleistet, ohne den die Legitimität des Mehrheitsprinzips für die endgültige Annahme von Entscheidungen, welches ebenfalls unverzichtbar ist, gefährdet wäre“. Definitiv ist der Wille der Kammer nur dann verfassungsgemäß und somit legitim, wenn die Gesetzgebungsverfahren geachtet wurden.

7. Die Statthaftigkeit des abstrakten Normenkontrollverfahrens muss zur Erklärung der Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des Gesetzes des Katalanischen Parlaments 20/2017

vom 8. September, genannt „über den juristischen Übergang und die Gründung der Republik“ in seiner Gesamtheit führen (Art. 39.1 des Organgesetzes des spanischen Verfassungsgerichts (LOTC)).

URTEIL

Unter Berücksichtigung des Dargestellten, hat das Verfassungsgericht MIT DER IHM VON DER VERFASSUNG DER SPANISCHEN NATION GEWÄHRTEN AUTORITÄT

Beschlossen

Dem vorliegenden abstrakten Normenkontrollverfahren statt zu geben und folglich die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des Gesetzes des Katalanischen Parlaments 20/2017 vom 8. September, genannt „über den juristischen Übergang und die Gründung der Republik“ zu erklären.

Dieses Urteil ist im „Offiziellen Amtsblatt“ zu verkünden.

Erlassen in Madrid, am achten November zweitausendsiebzehn.

Gez. Juan José González Rivas

Gez. Encarnación Roca Trías

Gez. Andrés Ollero Tassara

Gez. Fernando Valdés Dal- Ré

Gez. Santiago Martínez-Vares García

Gez. Juan Antonio Xiol Ríos

Gez. Pedro José González-Trevijano Sánchez

Gez. Antonio Narváez Rodríguez

Gez. Alfredo Montoya Melgar

Gez. Ricardo Enríquez Sancho

Gez. Cándido Conde-Pumpido Tourón

Gez. María Luisa Balaguer Callejón